

Die rechtlichen Grundlagen des E-Commerce

Eine Präsentation von
Marjan Jordanovski, Anja Poetsch,
Peter Rasser und Daniel Weißenböck

6. Juni 2003

Was ist E-Commerce?

- Eine mögliche Definition ist:
 - ★ E-Commerce ist die umfassende, digitale Abwicklung von Geschäftstransaktionen, Geschäftsprozessen sowie der informationellen Beziehungen zwischen Unternehmen und zu deren Kunden über globale öffentliche und private Netze.
- E-Commerce wird assoziiert mit dem Kaufen und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen über das Internet.
- Die Grundidee hierbei ist, dass Käufer und Verkäufer Informationen ohne physischen Kontakt austauschen. Der Verkäufer gibt Informationen über die Ware selbst (Preis, Eigenschaften ect.) während der Käufer seinen Kaufwunsch und personenbezogenen Daten an den Verkäufer weitergibt.

Vorteile

- Für den Verkäufer sind sicherlich geringere Kosten als bei Ladengeschäften oder anderen Vertriebssystemen von Vorteil.
- Der Verkäufer erreicht über diese Vertriebsplattform mehr potentielle Kunden.
- Auf Käuferseite sicherlich die Möglichkeit zum Preisvergleich bei vielen nationalen und internationalen Anbietern.
- Geringere Kosten des Produktes aufgrund der Einsparungen des Verkäufers.

Die EU - Einige Begriffserklärungen

Was ist ein Mitgliedstaat?

- Ein Mitgliedstaat ist ein Staat, welcher dem Verbund der Europäischen Union angehört.
- Diesem Verbund gehören aktuell folgende Länder an:
 - ★ Finnland, Schweden, Dänemark, England, Irland, Deutschland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland.

Was ist ein Drittland?

- Ein Drittland ist ein Land, das nicht dem Verbund der EU angehört, wie zum Beispiel unser Nachbarland die Schweiz.

Was ist der Binnenmarkt?

- Der Binnenmarkt ist folglich der Markt innerhalb der EU. Hier gelten überall die selben Grundrechte. Der Binnenmarkt wurde mit der Gründung der Zollunion 1968 erstmals in den sechs Gründerstaaten der EU realisiert.

Die Vier Grundfreiheiten der EU

- Freier Personenverkehr - Dies bedeutet die freie Wahl des Arbeitsplatzes und des Aufenthaltsortes/Wohnorts des EU Bürgers.
- Freier Waren- und Güterverkehr - Dies bedeutet den Wegfall von Zöllen innerhalb des Binnenmarktes - anders ist die Situation bei Handel mit Drittländern.
- Dienstleistungsfreiheit - Dies bedeutet den Wegfall von Zöllen innerhalb des Binnenmarktes bei Dienstleistungen - anders ist die Situation bei Handel mit Drittländern.
- Freiheit des Kapitalverkehrs - Es gibt keine Devisenbeschränkungen mehr. Zum Beispiel darf man aus Gründen der besseren Steuerpolitik in ein anderes Mitgliedsland ziehen.

EU Richtlinien - Was sind sie und wer erlässt sie?

- Der Rat der Europäischen Union erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen europäischen Marktes auswirken.
- Zu den Richtlinien, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte, werden unter Umständen das Europäische Parlament und gegebenenfalls auch der europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss gehört.
- Die Richtlinien werden anschließend den gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Beschlussfassung zugeleitet. Die Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Den innerstaatlichen Stellen ist jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Warum ist eine „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ notwendig?

- Eine Koordinierung auf der Ebene der Europäischen Union ist wichtig, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und eine gemeinsame und starke Verhandlungsposition festzulegen.
- Vor allem innerhalb des Binnenmarktes sollen gleiche Bedingungen herrschen um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Wirtschaft gegenüber Drittländern zu stärken.

Ziele der Richtlinie 2003/31/EG

- einwandfreies Funktionieren von Diensten der Informationsgesellschaft
- kein Eingreifen in bestehende innerstaatliche Rechtsvorschriften

Betroffene Dienste von Richtlinie 2003/31/EG

- Dienstleistungen von Unternehmen an Unternehmen und von Unternehmen an Verbraucher;
- Dienste zum Verkauf von Waren und Dienstleistungen und für den Nutzer unentgeltliche Dienste;
- Dienste, die elektronische Transaktionen hinsichtlich Waren erlauben, wie interaktives Teleshopping, Online-Einkaufszentren;
- um unterschiedliche und weitgestreute Bereiche und Wirtschaftstätigkeiten, wie z.B. elektronische Zeitungen, Schulung, Online-Lexika, den Online-Verkauf bestimmter Waren wie z.B. PKW, Tourismusdienste, Leistungen freier Berufe (Anwälte, Ärzte, Buchprüfer usw.), Video auf Abruf usw.

Die RL 2001/31/EG ist nur auf Anbieter mit einer Niederlassung in der Gemeinschaft anzuwenden

- Nicht erfasst werden Dienste eines in einem Drittland niedergelassenen Anbieters.
- Diese RL findet keine Anwendung auf:
 - ★ den Bereich der Besteuerung;
 - ★ die von der Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) erfassten Regelungsbereiche;
 - ★ die Tätigkeit der Notare;
 - ★ die Vertretung und Verteidigung eines Mandanten vor Gericht;
 - ★ Gewinnspiele (sofern sie nicht zu Werbezwecken durchgeführt werden)
- Kernbereiche der Richtlinie:
 - ★ Elektronische Dienstleistungsfreiheit;
 - ★ Elektronische Werbefreiheit;
 - ★ der Elektronische Vertragabschluss;
 - ★ die Access-Provider Haftung;
 - ★ die Rechtsdurchsetzung;

E-Commerce in USA und Canada

Untersuchung der Boston Consulting Group mit 1200 Internetbenutzer in USA und Canada

- Ergebnis:
 - ★ 28% (mehr als ein Viertel!) der versuchten E-Commerce-Einkäufe schlugen fehl!

- Gründe:
 - ★ technische Probleme, Schwierigkeiten beim Auffinden von Produkten und logische Probleme nach dem Verkauf.

E-Commerce in Österreich

- 2001:
 - ★ 22,8 Mrd. Euro durch E-Commerce-Verkauf - Das entspricht rund 7% des gesamten Umsatzes.
- 2000:
 - ★ Im Vergleich dazu lag der Umsatz noch bei 2,5% vom Gesamtumsatz.

E-Commerce in Europa

- Anfang 2001 nutzen 26% der Unternehmen E-Commerce für Verkäufe, aber nur 19% für Einkäufe
- In 14% der Unternehmen repräsentierte E-Commerce im Jahre 2000 mindestens 1% der Einkäufe
- Haupthindernis: Unsicherheiten in Bezug auf die Bedingungen;
- Zeitgewinne zählen zu den größten Vorteilen von Online-Einkäufen

Abweichungen von den Richtlinien (1)

- Das Rechtssystem
 - ★ muss den Abschluss von Verträgen auf elektronischen Weg ermöglichen
 - ★ darf keine Hindernisse für die Verwendung elektronischer Verträge bilden
 - ★ darf nicht dazu führen, dass Verträge aufgrund der Umstände, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben

Abweichungen von den Richtlinien (2)

- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass alle oder bestimmte Verträge in einer der folgenden Kategorien Anwendung finden:
 - ★ Verträge, die Rechte an Immobilien mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen;
 - ★ Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder mit öffentlichen Befugnissen ausgestattete Berufe gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - ★ Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden;
 - ★ Verträge im Bereich des Familienrechts oder Erbrechts
- Der Kommission muss mitgeteilt werden, welche der genannten Kategorien nicht angewendet werden.

Funktionsweise und Verantwortlichkeit der Vermittler (1)

- Abgabe der Bestellung
 - ★ Der Diensteanbieter muss den Eingang der Bestellung des Nutzers unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen;
 - ★ Bestellungen und Empfangsbestätigungen gelten dann als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können;
 - ★ Angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel (zur Erkennung und Korrektur der Bestellung) müssen dem Nutzer zur Verfügung stehen.

Funktionsweise und Verantwortlichkeit der Vermittler (2)

Reine Durchleitung

- Der Diensteanbieter ist nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich, sofern er:
 - ★ die Vermittlung nicht veranlasst;
 - ★ den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt;
 - ★ die übermittelten Informationen nicht auswählt oder ändert.
- Dies umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen.

Funktionsweise und Verantwortlichkeit der Vermittler (2)

Caching

- Der Diensteanbieter ist nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung verantwortlich. Dies gilt, wenn er:
 - ★ Information nicht verändert
 - ★ die Bedingungen für den Zugang zu der Information beachtet;
 - ★ die Regeln für die Aktualisierung der Informationen einhält;
 - ★ die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten nicht beeinträchtigt;
 - ★ zügig handelt, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Funktionsweise und Verantwortlichkeit der Vermittler (3)

Hosting

- Der Diensteanbieter ist nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich, sofern:
 - ★ er keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Informationen hat;
 - ★ er unverzüglich tätig wird, indem er die Informationen entfernt oder den Zugang sperrt, sobald er vom Missstand erfährt.

Überprüfung dieser Richtlinie

- Die europäische Kommission muss vor dem 17. Juli 2003 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen.
- Es müssen Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie unterbreitet werden.

Umsetzung dieser Richtlinie

- Diese Richtlinie musste bis zum 17. Jänner 2002 umgesetzt werden.
- Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen fest, die bei der Nichterfüllung wirksam werden.
- In Österreich trat das E-Commerce-Gesetz als Bundesgesetz mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Umsetzung dieser Richtlinie in Österreich

- Ein Diensteanbieter muss folgende Informationen ständig bereitstellen:
 - ★ seinen Namen oder seine Firma,
 - ★ seine geografische Anschrift,
 - ★ Kontaktangaben,
 - ★ seine Firmenbuchnummer,
 - ★ die dazugehörige Aufsichtsbehörde,
 - ★ eventuell die dazugehörige Kammer bzw. den Berufsverband und
 - ★ seine UID.

Kommerzielle Kommunikation

- „Kommerzielle Kommunikation“ muss eindeutig als solche erkennbar sein.
- Die Herkunft muss ersichtlich sein.
- Bedingungen bei Gewinnspielen und Geschenken müssen einfach zugänglich sein.

Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation

- Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation muss bei ihrem Eingang beim Nutzer eindeutig als solche erkennbar sein.
- Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH muss eine Robinsonliste führen.

Abschluss von Verträgen (1)

- Pflichten von Diensteanbietern:
 - ★ über die technischen Schritte, die zur Vertragserklärung führen informieren,
 - ★ Informationen über eine eventuelle Speicherung des Vertragtextes liefern,
 - ★ technisches Mittel zum Erkennen von Eingabebefehlen bereitstellen,
 - ★ mögliche Sprachen eines Vertragsabschlusses auflisten und
 - ★ Angabe von Verhaltenskodizes

Abschluss von Verträgen (2)

- Eine elektronische Vertragserklärung muss unverzüglich elektronische bestätigt werden.
- Vertragsbestimmungen und AGB müssen abruf- und speicherbar sein.

Elektronische Signatur

- Begriffe:
 - ★ elektronische Signatur
 - ★ Signator
 - ★ sichere elektronische Signatur
 - ★ Zertifikat
 - ★ qualifiziertes Zertifikat
 - ★ Zertifizierungsdiensteanbieter

Qualifiziertes Zertifikat

- Ein qualifiziertes Zertifikat enthält:
 - ★ Hinweise darauf, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt,
 - ★ den unverwechselbaren Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters,
 - ★ den Namen des Signators,
 - ★ die Geltungsdauer des Zertifikats und
 - ★ eine eindeutige Kennung des Zertifikats.

Verantwortlichkeit

- Durchleitung
- Suchmaschinen
- Zwischenspeicherung (Caching)
- Speicherung fremder Inhalte (Hosting)
- Links

Herkunftslandprinzip

- Der Diensteanbieter ist an das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates gebunden.

- Ausnahmen:
 - ★ Urheberrecht und ähnliche Schutzrechte
 - ★ Werbung für Fonds
 - ★ Verpflichtungen von Versicherungen
 - ★ Zulässigkeit nicht angeforderter Werbung
 - ★ Rechtsvorschriften bei Lieferung von Arzneimittel,...

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**